

Vortrag an den Ministerrat

Bestellung eines Mitglieds des Universitätsrates der Universität Salzburg durch die Bundesregierung auf Vorschlag des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Forschung für die Funktionsperiode 2023 bis 2028

Der Universitätsrat zählt – neben Rektorat und Senat – zu den drei obersten Leitungsorganen einer jeden öffentlichen Universität nach § 6 Abs. 1 Universitätsgesetz 2022 (UG). § 21 Abs. 1 UG definiert den Universitätsrat als „begleitend und vorausschauend tätiges Aufsichtsorgan“. Seine primäre Rolle als Aufsichtsorgan wird durch die gesetzliche Konzeption um zwei weitere Komponenten ergänzt: um eine „Brücken-Funktion“ zwischen der autonomen Universität und dem „Eigentümer“ Staat sowie um eine Mittler- bzw. Vernetzungsrolle zwischen der Universität einerseits und ihrem Stakeholder-Umfeld in wissenschaftlicher, wirtschaftlicher und gesellschaftlicher Hinsicht andererseits. Gemäß § 21 Abs. 6 UG gehören dem Universitätsrat einer Universität nach Maßgabe des Abs. 3 folgende fünf, sieben oder neun Mitglieder an:

1. zwei, drei oder vier Mitglieder, die vom Senat gewählt werden;
2. zwei, drei oder vier Mitglieder, die von der Bundesregierung auf Vorschlag der Bundesministerin oder des Bundesministers bestellt werden;
3. ein weiteres Mitglied, das von den unter Z 1 und 2 genannten Mitgliedern einvernehmlich bestellt wird.

Der Senat und die Bundesregierung haben gleich viele Mitglieder zu bestellen, die Bestellung der Mitglieder gemäß Z 2 hat nach der Wahl der Mitglieder gemäß Z 1 zu erfolgen. Dem Universitätsrat haben mindestens 50% Frauen anzugehören. Gemäß § 21 Abs. 8 UG beträgt die Funktionsperiode der Mitglieder der Universitätsräte fünf Jahre. Die fünfte Funktionsperiode des Universitätsrats beginnt mit dem 1. März 2023 und endet mit dem 29. Februar 2028. Der Universitätsrat hat sich unverzüglich zu konstituieren und bis längstens 30. April 2023 das weitere Mitglied (§ 21 Abs. 6 Z 3 UG) zu bestellen und die Vorsitzende oder den Vorsitzenden zu wählen. Die Wahl der Mitglieder des Universitätsrates durch die Senate gemäß § 21 Abs. 6 Z 1 UG ist bereits an allen Universitäten erfolgt.

Frau Keya Baier, BA, wurde von der Bundesregierung auf meinen Vorschlag im Rahmen der Sitzung des Ministerrates am 14. Dezember 2022 (Beschlussprotokoll Nr. 41, TOP 10) als Mitglied des Universitätsrates der Universität Salzburg bestellt. Mit Schreiben vom 16. Dezember 2022 wandte sich Frau Baier, BA, mit der Information an mich, dass Sie in den letzten vier Jahren Funktionen in der politischen Partei „Grüne und Alternative StudentInnen – Grüne (GRAS)“ innehatte.

§ 21 Abs. 4 UG bestimmt, dass dem Universitätsrat Mitglieder der Bundesregierung, Staatssekretärinnen und Staatssekretäre, Mitglieder einer Landesregierung, Mitglieder des Nationalrats, des Bundesrats oder eines sonstigen allgemeinen Vertretungskörpers und Funktionäre einer politischen Partei sowie Personen nicht angehören dürfen, die eine dieser Funktionen in den letzten vier Jahren ausgeübt haben oder die an der betreffenden Universität in den letzten vier Jahren Mitglied des Rektorats waren.

Nachdem durch Bekanntgabe dieser Tatsache ein Unvereinbarkeitsgrund nach § 21 Abs. 4 UG gegeben ist, kann Frau Baier, BA, die Funktion als Mitglied des Universitätsrates der Universität Salzburg mit 1. März 2023 nicht antreten und es ist ein neues Mitglied von der Bundesregierung zu bestellen. Ich schlage deshalb folgende Person anstelle von Frau Keya Baier, BA, zur Bestellung als Mitglied des Universitätsrates der Universität Salzburg für die Funktionsperiode 2023 bis 2028 durch die Bundesregierung vor:

Dr.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Ambros
Miteigentümerin und Geschäftsführerin der Verlag Holzhausen GmbH

Ich stelle daher den

Antrag,

die Bundesregierung möge Frau Dr.ⁱⁿ Dr.ⁱⁿ Gabriele Ambros zum Mitglied des Universitätsrates der Universität Salzburg für die Funktionsperiode 2023 bis 2028 des Universitätsrates gemäß § 21 Abs. 6 Z 2 in Verbindung mit § 21 Abs. 8 UG bestellen.

31. Jänner 2023

ao. Univ.-Prof. Dr. Martin Polaschek
Bundesminister